

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Danny Freymark (CDU)**

vom 22. Februar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Februar 2019)

zum Thema:

Verkehrsofener Bäume - Ersatzpflanzungen

und **Antwort** vom 05. März 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. März 2019)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/17997
vom 22. Februar 2019
über Verkehrsoffer Bäume - Ersatzpflanzungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Es wird bei der Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage davon ausgegangen, dass der Blankenburger Pflasterweg in den Bezirken Pankow und Lichtenberg gemeint ist. Die Schriftliche Anfrage betrifft daher Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter Pankow und Lichtenberg / Straßen- und Grünflächenämter (SGÄ) um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wie viele Straßenbäume sind am Plasterweg in Blankenburg seit dem Jahr 2010 Verkehrsunfällen mittelbar oder unmittelbar zerstört oder beschädigt worden (bitte Aufstellung nach Jahren und Art des Schadens)?

Antwort zu 1:

Gemäß der Meldung des Bezirksamtes Lichtenberg wurden im Bezirk Lichtenberg seit dem Jahr 2010 am Blankenburger Pflasterweg keine Straßenbäume im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen mittelbar oder unmittelbar zerstört oder beschädigt. Das Bezirksamt Pankow meldet von 2010 bis 2018 insgesamt 13 Unfallschäden im Blankenburger Pflasterweg (siehe Anlage 1).

Frage 2:

Wie viele Ersatzpflanzungen von Straßenbäumen sind seit dem Jahr 2010 am Plasterweg oder an einem alternativen Standort erfolgt (bitte Aufstellung nach Jahren und Ort der Pflanzung)?

Antwort zu 2:

Laut Bezirksamt Lichtenberg wurden im Blankenburger Pflasterweg seit dem Jahr 2010 keine Ersatzpflanzungen durchgeführt.

Das Bezirksamt Pankow meldet ebenfalls keine Ersatzpflanzungen mit folgender Begründung: „Die Straße Blankenburger Pflasterweg ist Teil eines derzeit laufenden Untersuchungsgebietes und planungsbefangen (Senatsbeschluss vom 30.08.2016: Vorbereitende Untersuchungen für den Bereich Blankenburger Pflasterweg/Heinersdorfer Straße sowie daran anschließende Flächen der Ortsteile Blankenburg, Heinersdorf und Französisch Buchholz im Bezirk Pankow). Derzeit kann vom Straßen- und Grünflächenamt nicht eingeschätzt werden, wie und an welchen Stellen der Straßenbaumbestand einer beabsichtigten Anbindung von Wohnstraßen berücksichtigt werden muss. Jede erfolgte Ersatzpflanzung muss in adäquater Weise gegebenenfalls erneut ersetzt werden, wodurch dem Land Berlin vermeidbare Kosten entstehen würden (siehe Anlage 2: Bekanntmachung v. 30.08.2016, SenStadtUm¹).“

Frage 3:

Wie viele Personen wurden für eine Ersatzpflanzung, einen Ausgleich in Geld oder eine Reparatur in Anspruch genommen (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Art der Leistung)?

Antwort zu 3:

Laut Bezirksamt Lichtenberg hat der Bezirk niemanden für eine Ersatzpflanzung, einen Ausgleich in Geld oder eine Reparatur in Anspruch genommen.

Das Bezirksamt Pankow meldet die Erfassung und Abrechnung von insgesamt 13 Schadensfällen mit einer Schadenshöhe von insgesamt 28.086 Euro, ohne Personenangabe (siehe Anlage 1).

Frage 4:

Wie hoch war die Anzahl an Straßenbäumen am Plasterweg in Blankenburg im Jahr 2010 und welche Zahl weist der Bestand zum 01.02.2019 aus?

Antwort zu 4:

Das Bezirksamt Lichtenberg gibt an, dass im Jahr 2010 insgesamt 29 Straßenbäume am Blankenburger Pflasterweg im Bezirk Lichtenberg standen. Mit Stand Februar 2019 sind es laut Bezirksamt insgesamt 28 Straßenbäume.

Das Bezirksamt Pankow meldet für das Jahr 2010 einen Bestand in Höhe von 377 Straßenbäumen. Im Januar 2019 lag der Bestand bei 355 Bäumen. Das Bezirksamt weist auf eine Differenz zwischen den erfassten Unfallschäden an Bäumen und den nicht angezeigten oder nicht ermittelbaren Unfallschäden (9 Schäden) hin.

Berlin, den 05.03.2019

In Vertretung

St e f a n T i d o w

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

¹ Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz

**Unfallschäden im Blankenburger Pflasterweg
 von 2010 bis 2018**

<i>Jahr</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Totalschaden</i>	<i>Teilschaden</i>	<i>Schadensumme</i>
2010	3	X		5.750,10 €
	1		X	149,98 €
2012	3	X		9.661,52 €
2013	1		X	826,16 €
	1	X		3.583,88 €
2015	1	X		2.787,64 €
2016	1	X		3.180,36 €
2017	1		X	782,11 €
2018	1		X	1.364,70 €
gesamt	13	9	4	28.086,45 €

Text und Lageplan zur Veröffentlichung im Amtsblatt am 09.09.2016:

**Beginn vorbereitender Untersuchungen
nach § 165 Absatz 4 des Baugesetzbuches**

Bekanntmachung vom 30. August 2016

SenStadtUm IV D 41

Telefon: 90139 – 4829, intern: 9139 – 4829

Auf der Grundlage des § 165 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) wird bekannt gemacht:

I.

Der Senat von Berlin hat in seiner 77. Sitzung am 30. August 2016 (Senatsbeschluss Nummer S-1420/2016) den Beginn vorbereitender Untersuchungen für den Bereich Blankenburger Pflasterweg / Heinersdorfer Straße sowie daran anschließender Flächen der Ortsteile Blankenburg, Heinersdorf und Französisch Buchholz im Bezirk Pankow beschlossen. Das Gebiet, in dem die vorbereitenden Untersuchungen durchgeführt werden, ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen:

1. **Der Beschluss** über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches. Diese bedarf einer besonderen Verordnung.

Das Land Berlin hat vor der möglichen Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen über die Notwendigkeit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit im Allgemeinen zu gewinnen. Die §§ 137-141 BauGB sind entsprechend anzuwenden.

2. **Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige** zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, dem Land Berlin oder seinen Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der städtebaulichen Entwicklung eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erforderlich ist.

Vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen an kann die zuständige Baugenehmigungsbehörde Entscheidungen über Baugesuche für Vorhaben im Sinne von § 29 Abs. 1 BauGB bis zu zwölf Monate zurückstellen und die Beseitigung baulicher Anlagen vorläufig untersagen. Dies gilt für solche Fälle, bei denen zu befürchten ist, dass durch die genannten Vorhaben die in dem

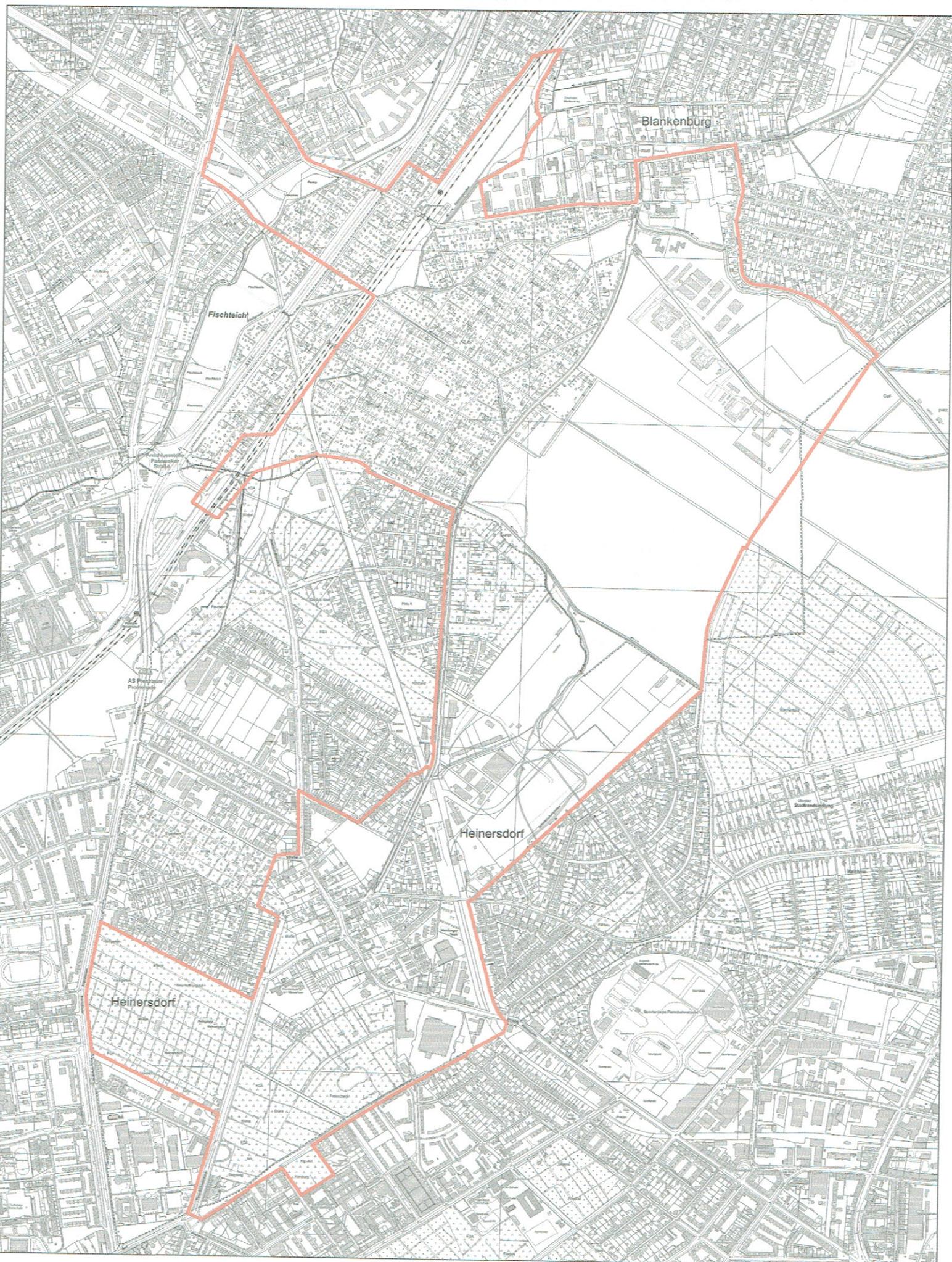
Untersuchungsgebiet absehbaren Planungen unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würden (§ 165 Abs. 4 in Verbindung mit § 141 Abs. 4 und § 15 BauGB).

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt führt gem. § 26 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) die vorbereitenden Untersuchungen durch und bestimmt die grundsätzlichen Entwicklungsziele.

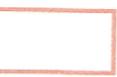
II. Darstellung des Untersuchungsgebietes

Räumliche Abgrenzung der vorbereitenden Untersuchungen im Bereich Blankenburger Pflasterweg / Heinersdorfer Straße sowie daran anschließende Flächen:

*hier die **Karte / Abb. ganzseitig** und von der **Druckqualität so max. wie möglich** einfügen (siehe Karte / Abb. in der beigefügten **TIFF-Datei**)*



Stand 08/2016



räumliche Abgrenzung der vorbereitenden Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB

